BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W104 2336079-1/36E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Baumgartner als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Katharina David als Beisitzerin und den Richter Dr. Günther Grassl als Beisitzer über die Beschwerde der 1. XXX, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, der 2. Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft und der 3. Umweltorganisation XXX, gegen den Genehmigungsbescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2025, WST1-UG-80/039-2025, mit dem der XXX die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Unterstinkenbrunn“ erteilt wurde, zu Recht erkannt:

A)

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgrund der Beschwerde wie folgt abgeändert:

I.1. Auflage I.5.2.10 lautet:

„I.5.2.10 Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Anfang April bis Ende August eine Kartierung des Baufeldes durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamstern anhand der Baueingänge identifiziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Grundstück zu einem Zeitpunkt erfasst wird, zu dem in der entsprechenden Schlagnutzungsart eine ausreichende Bodensicht besteht. Die Transektabstände (ca. 2 bis 10 m) sind an die jeweilige Bodensicht so anzupassen, dass eine flächendeckende Erfassung gewährleistet ist. Die durchgeführten Untersuchungen und ihr Ergebnis sind in einem Kartierungsbericht zu dokumentieren, der auch eine Fotodokumentation enthalten muss, aus der der Zustand der einzelnen Schlagnutzungsarten an den Kartierungstagen ersichtlich ist.

Vor Baubeginn muss das Baufeld anhand des Kartierungsberichts durch eine Ökologische Umweltbauaufsicht freigegeben werden.“

I.2. Auflage I.5.2.14 lautet:

„Nach einem mindestens zweijährigen Gondelmonitoring gemäß Auflage I.5.2.15 muss der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus mit einem Schwellenwert von 1 Individuum/Anlage/Jahr mit der dann aktuellsten Version der Software Probat (zum Zeitpunkt des Gutachtens Probat 7) zwischen 01. April und 31. Oktober errechnet werden. Der Behörde sind zusammen mit dem ermittelten Betriebsalgorithmus Grafiken zu übermitteln, anhand derer die Aktivität am Vorhabensstandort mit der hinterlegten naturräumlichen Referenzverteilung von ProBat verglichen werden kann. Die tageszeitlichen Verteilungen (Vorhabensstandort und Referenz) im Zeitraum des Abendseglerzuges sind dabei gesondert darzustellen.

Wenn die Fledermausaktivität am Vorhabensstandort Schwerpunkte zeigt, die in der Referenzverteilung nicht enthalten sind und die von den ProBat-Algorithmen nicht berücksichtigt werden (z. B. Abendseglerzug untertags), so sind in Zusammenarbeit mit dem ProBat-Entwicklerteam die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und der Behörde eine Bestätigung der ProBat-Entwickler über die sachgerechte Entwicklung und Anwendung dieser Änderungen vorzulegen.

Der im obigen Satz formulierte Teil der Auflage kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass in der verwendeten Version von ProBat eine Referenzaktivitätsverteilung für den Naturraum enthalten ist, in dem der Vorhabensstandort liegt.

Die Festlegung eines vorläufigen Betriebsalgorithmus nach dem ersten vollen Erhebungsjahr des Gondelmonitorings ist zulässig, ersetzt aber nicht die Festlegung des Betriebsalgorithmus nach Abschluss des gesamten Gondelmonitorings.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist der zuständigen Behörde jährlich in einer Form zu übermitteln, die eine Analyse mit dem Tool ProBat Inspector ermöglicht.“

I.3. Auflage I.5.2.15 lautet:

„Als Grundlage für die Berechnung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus ist ein akustisches Monitoring an mindestens drei Windkraftanlagen in Gondelhöhe für einen Zeitraum von zwei Jahren, jeweils vom 15. März bis 15. November, durchzuführen. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen). Sollte die Aktivität im zweiten

Erhebungsjahr um mehr als 50 % über oder unter jener im ersten Erhebungsjahr liegen, ist das Gondelmonitoring mit gleicher Methodik um ein drittes Jahr zu verlängern."

I.4. Auflage I.5.2.16 entfällt.

I.5. Auflage I.5.2.17 lautet:

„I.5.2.17 Es sind 20,3 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha (Luzerne) bzw. 1 ha (Brache) nicht unterschreiten.

Ergänzend sind die von der Projektwerberin formulierten Kriterien der Maßnahme VÖ3 hinsichtlich Lage der Flächen zu erfüllen. Die Gesamtfläche ist zu 40 bis 60 % als Luzernefläche anzulegen, der Rest als Brache. Es darf sich hierbei im Bestand um keine naturschutzfachlich wertvolle Fläche handeln. Durch die Anlage müssen Bereiche im Ausmaß von 280 ha, die im Bestand einen Anteil an Brache und Luzerne von weniger als 10 % aufweisen, so aufgewertet werden, dass sie einen Anteil an Ausgleichsflächen von 10 % erreichen oder überschreiten.

Alle drei Jahre ab Inbetriebnahme ermittelt die Projektwerberin den Bracheanteil in jenem Landschaftsausschnitt, der durch die von ihr angelegten Ausgleichsflächen auf einen Anteil von 15 % aufgewertet wurde. Sofern der Gesamtanteil an wertvollen Nahrungsflächen unter 10 % gesunken ist, ergänzt die Projektwerberin ihre Ausgleichsflächen so, dass mindestens 11 % erreicht werden.

Alternativ zur Anlage von Brachen und Luzernefeldern kann auch ein Gewässer inklusive (extensiv genutzter) Pufferzonen zum agrarisch geprägten Umland gemäß Feuchtgebietskonzept angelegt werden, wobei das Gesamtflächenausmaß aufgrund der deutlich höheren Wirksamkeit von offenen Wasserflächen reduziert werden kann. Insgesamt sollten ca. 4 ha Wasserfläche mit ca. 2 ha Pufferflächen kombiniert werden. Abweichend vom Feuchtgebietskonzept müssen für die Anlage bestehende Ackerflächen herangezogen werden, wobei ein Bracheanteil von <5% im Ist-Zustand zulässig ist. Die Distanz zum Windpark Unterstinkenbrunn darf 7,5 km nicht übersteigen, und die Entfernung vom nächstgelegenen Horst einer der Zielarten darf 5 km nicht übersteigen.

Kombinationen der Maßnahmentypen „Brachen/Luzernefelder" sowie „Feuchtgebiet" sind möglich. Dabei sind Brachen und Luzerneflächen immer im oben definierten Verhältnis anzulegen und die Wasserfläche darf eine Größe von 2,5ha nicht unterschreiten. Innerhalb eines Radius von 500m kann diese Wasserfläche auf zwei Teile aufgeteilt werden."

I.6. Auflage I.5.2.18 lautet:

„I.5.2.18 Die Bewirtschaftung Luzerne hat wie folgt zu erfolgen:

a) streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli;

b) Unterteilung jeder Einzelfläche in mindestens acht 10 bis 30 m breite Streifen und zumindest 1 mal pro Woche Mahd eines Streifens;

c) Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1 Mal gemäht, ist wieder mit dem ersten Streifen zu beginnen;

d) zwischen 01. Oktober und 19. April müssen 30 % bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht verbleiben;

e) die Luzerne kann gehäckselt oder gemäht werden.“

I.7. Auflage I.5.2.21 lautet:

„Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist, abgesehen von betriebsbedingten Ausnahmefällen, welche in Nebenbestimmung I.5.2.1 definiert sind, zu unterlassen.

Für diese Ausnahmenfälle ist die ökologische Umweltbauaufsicht nachweislich 1 Woche vorab zu informieren."

II. Projektmodifikation:

Folgende von der Projektwerberin während des Beschwerdeverfahrens eingereichte Projektmodifikation bildet einen untrennbaren Bestandteil dieses Erkenntnisses:

Der Nachweis der Schutzrate des beim Windpark Unterstinkenbrunn einzusetzenden Antikollisionssystems IdentiFlight für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan wird vor Inbetriebnahme der WEA nach Maßgabe des Prüfrahmens für Antikollisionssysteme Schleswig-Holstein, Stand 01.07.2024, erbracht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die untere Grenze des Konfidenzintervalls der Schutzrate mindestens 75 % beträgt. Der Nachweis wird der Behörde vor Inbetriebnahme vorgelegt.

Sollte dieser Nachweis bis vor Inbetriebnahme nicht vorliegen, wird der Nachweis der Schutzrate alternativ durch Verschneidung von externen Daten (zB Laser Range Finder- oder Telemetriedaten) mit Daten von IdentiFlight am Standort Windpark Unterstinkenbrunn erbracht, wobei diese Überprüfung in methodischer Hinsicht den Vorgaben des Prüfrahmens für Antikollisionssysteme Schleswig-Holstein in der dann aktuellen Fassung folgt. Dieser alternative Nachweis wird der Behörde binnen fünf Jahren ab Inbetriebnahme des Windparks vorgelegt. Sofern zwischen der Inbetriebnahme und dem Ablauf der fünfjährigen Frist ein

anderweitiger Nachweis nach Maßgabe des Prüfrahmens für Antikollisionssysteme Schleswig-Holstein beigebracht werden kann, gilt der Nachweis ebenfalls als erbracht.

Sollte ein Nachweis der Schutzrate bis vor Inbetriebnahme nicht vorliegen, ist das Antikollisionssystem bis zum Vorliegen eines Nachweises in einer Konfiguration mit doppelt so vielen Erfassungseinheiten zu betreiben, um eine maßgebliche Erhöhung der Detektionswahrscheinlichkeit sicherzustellen (wie in der Planbeilage, Beilage ./4 zur Verhandlungsschrift der Beschwerdeverhandlung vom 27.8.2026). Mit Erbringung eines Nachweises der Schutzrate entfällt die Verpflichtung zur doppelten Erfassung. Die zusätzlichen Erkennungseinheiten können ab diesem Zeitpunkt zurückgebaut werden.

Die Genehmigung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser Projektmodifikation.

III. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Verfahrensgang:

1. Behördliches Verfahren:

Die Projektwerberin (XXX) beantragte mit Schriftsatz vom 29.3.2024 bei der Niederösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: UVP-Behörde oder Behörde) die Erteilung der Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Unterstinkenbrunn“.

Mit Edikt vom 18. Dezember 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurden Einwendungen u.a. von den nunmehrigen Beschwerdeführerinnen eingebracht. Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde einen schutzgutbezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und beauftragte diese mit der Erstellung von Befund und Gutachten sowie der zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G.

Am 17.9.2025 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt.

Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte die Behörde der Projektwerberin die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens.

2. Beschwerden:

Gegen diesen Bescheid brachten die Beschwerdeführerinnen rechtzeitig Beschwerde ein.

Die Erst-Beschwerdeführerin, zugleich Projektwerberin, machte geltend:

- Die Nebenbestimmung I.5.2.10 betreffend Feldhamsterkartierung sei als reine Vorsichtsmaßnahme nicht erforderlich bzw. schränke sie den Kartierungszeitraum unverhältnismäßig ein,

- die Vorschreibung eines starren Zeitraums für ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen von mindestens drei Jahren in Nebenbestimmung I.5.2.15 sei unverhältnismäßig,

- das in Nebenbestimmung I.5.2.16 vorgeschriebene Schlagopfermonitoring sei nicht sachgerecht, nicht erforderlich und nicht umsetzbar,

- die Vorschreibung von 21 ha an Nahrungshabitaten für Greifvögel in Nebenbestimmung I.5.2.17 sei überschießend und deren Mindestgröße von 2 ha nicht gerechtfertigt,

- die Nebenbestimmung I.5.2.18 betreffend Bewirtschaftung der Luzerneflächen sei unverhältnismäßig und unzweckmäßig formuliert,

- die in Nebenbestimmung I.5.2.21 formulierte zeitliche und lichttechnische Bauzeitbeschränkung sei z.T. unverhältnismäßig und stehe zu anderen Nebenbestimmungen im Widerspruch,

- die bekämpften Bestimmungen seien ohne ausreichende Auseinandersetzung mit dem Parteienvorbringen aufgenommen worden.

Die Erst-Beschwerdeführerin stellte den Antrag, die angeführten Nebenbestimmungen entfallen zu lassen bzw. entsprechend abzuändern.

Die Zweit- und Dritt-Beschwerdeführerinnen machen geltend:

- Es fehle aktuell ein Nachweis der Wirksamkeit des vorgesehenen Anti-Kollisionssystems IdentiFlight, wodurch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verwirklicht werde,

- es fehle die Festlegung eines fachlich fundierten Schwellenwertes (max. Blattspitzengeschwindigkeit) für den Trudelbetrieb,

- durch Anlage einer zu geringen Fläche von Nahrungshabitaten als Ausgleichsflächen komme es zu einem Lebensraumverlust aufgrund von Habitatdegradierung und Scheuchwirkung,

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung würden fehlen.

Die Zweit- und Dritt-Beschwerdeführerinnen stellten im Wesentlichen den Antrag, den Genehmigungsbescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der Genehmigungsantrag zurück- bzw. abgewiesen wird.

3. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Den Beschwerdegegnerinnen wurde jeweils Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den Beschwerden abzugeben und ihre Beschwerden gemäß § 40 Abs. 5 UVP-G 2000 zu ergänzen, wobei keine wesentlichen Ergänzungen der Beschwerden vorgenommen wurden.

Mit Beschluss vom 23.3.2026 wurden ein nichtamtlicher Sachverständiger für Naturschutz bestellt (OZ 10) und entsprechende Fragen an den Gutachter gestellt. Am 30.5.2026 übermittelte der Sachverständige sein Gutachten (OZ 17).

Mit der Anberaumung der mündlichen Verhandlung übermittelte das Gericht auch das naturschutzfachliche Gutachten und räumte eine vierwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme dazu ein, die auf Ersuchen der Erst-Beschwerdeführerin für diese zu einem Punkt bis Ende Juli 2026 erstreckt wurde.

Es langten eine kurze zustimmende Stellungnahme der Zweit-Beschwerdeführerin zum Gutachten und zwei umfassende Stellungnahmen einschließlich Projektmodifikation seitens der Erst-Beschwerdeführerin ein (OZ 18, 19, 22).

Dazu erstellte der naturschutzfachliche Gerichts-Sachverständige ein Ergänzungsgutachten (OZ 28), das am 21.8.2026 an die Parteien übermittelt wurde.

Am 27.8.2026 fand am Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes in Wien eine mündliche Verhandlung statt, in der ein Projektwerberwechsel von der XXX zur XXX bekannt gegeben wurde und der Sachverständige sein Gutachten im Lichte der Stellungnahmen und Projektmodifikationen adaptierte. Die Parteien hatten die Möglichkeit, Vorbringen zu erstatten und die Sachverständigen zu den von diesen erstellten Gutachten zu befragen bzw. Gegenpositionen einzunehmen. In der Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren geschlossen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zu den Beschwerdevoraussetzungen:

Die Erst-Beschwerdeführerin ist Projektwerberin des ggst. Vorhabens, die Zweit-Beschwerdeführerin Umweltanwalt des Landes Niederösterreich, die Dritt-Beschwerdeführerin ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation. Zweit- und Dritt-Beschwerdeführerin haben im behördlichen Verfahren Einwendungen erhoben.

Der angefochtene Bescheid wurde per Edikt am 23.12.2025 verlautbart und gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung als zugestellt.

Sämtliche Beschwerden wurden im Zeitraum bis 31.1.2026 bei der Behörde eingebracht.

All dies ergibt sich aus dem Behördenakt und dem angefochtenen Bescheid und wurde von keiner Partei bestritten. Die Eigenschaft der Dritt-Beschwerdeführerin als anerkannte Umweltorganisation mit Tätigkeitsbereich in ganz Österreich ergibt sich aus einer aktuellen Einschau in die Liste der anerkannten Umweltorganisationen beim BMLUK.

1.2. Zum Vorhaben:

Das Windparkvorhaben besteht aus sieben Windenergieanlagen der Type Vestas V172 - 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Die Gesamtleistung des Windparks Unterstinkenbrunn beträgt somit 50,4 MW.

Die Windpark-interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen (u.a. mit Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern), durch welche die einzelnen Windenergieanlagen untereinander verbunden werden. Darüber hinaus sind bei den Anlagen

WEA USB 04 und WEA USB 06 sowie auf dem Gemeindegrundstück (Gst. Nr.: 2111) Kompaktstationsgebäude mit u.a. Schaltanlagen und Kompensationsanlagen geplant. Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen insbesondere 30 kVMittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern), durch welche die Windenergieanlagen des Windparks am Netzanschlusspunkt angebunden werden (= Netzanbindung). Der gegenständliche Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk (UW) Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH. Dort befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich GmbH.

Standort-Gemeinden sind Unterstinkenbrunn (WEAs und Infrastruktur), Laa an der Thaya, Stronsdorf (jeweils nur Teile der Windpark Infrastruktur) Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Großharras, Hadres, Mailberg, Pernersdorf und Stronsdorf (Teile der Netzanbindung).

Diese Angaben erfließen aus der Vorhabensbeschreibung in Pkt. I.8 des angefochtenen Bescheides und wurden von keiner Partei bestritten.

1.3. Wirksamkeit des Anti-Kollisionssystems:

1.3.1. Festgestellt wird:

Das Vorhabensgebiet liegt in einem für Greifvögel österreichweit besonders bedeutenden Lebensraum und wird von den drei geschützten Arten Rotmilan, Seeadler, und Kaiseradler intensiv genutzt. Durch den Betrieb des Windparks Unterstinkenbrunn besteht ohne Maßnahmen eine hohe Eingriffserheblichkeit aufgrund des damit verbundenen Kollisionsrisikos für diese Arten. Wirksamen Maßnahmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Für die vorhabensrelevanten Arten ist die Kollision an Windenergieanlagen (WEA) eine bedeutende Mortalitätsursache: Beim Kaiseradler machten im Zeitraum 2000 bis 2023 Kollisionen an WEA 23,1 % aller festgestellten Todesfälle von Kaiseradlern aus, verglichen mit 17,3 % natürlicher Todesursachen. Ähnlich hoch, nämlich bei 20,1 % aller Todesfälle und Verletzungen, lag der Anteil der Kollisionen mit WEA beim Seeadler im Zeitraum 1999 bis 2021; natürliche Ursachen machten im selben Zeitraum 22 % aus. Bei beiden Arten hat die Bedeutung von Kollisionen über den jeweils langen Betrachtungszeitraum zugenommen und liegt daher aktuell deutlich über den oben angegebenen (Mittel-)Werten. Österreichweit betrachtet hat die Errichtung von Windparks daher zu einem Mortalitätsrisiko geführt, das das natürliche Lebensrisiko übersteigt.

Der Projektstandort des Windparks Unterstinkenbrunn befindet sich in einem Gebiet, das bisher grenzüberschreitend erst in sehr geringem Ausmaß von Windkraftnutzung betroffen ist. In einem Umkreis von ca. 20 km liegt nur ein einziger Windpark, und zwar der Windpark Gnadendorf-Stronsdorf mit insgesamt 7 WEA an zwei getrennten Standorten. Das allgemeine Naturgeschehen unter Berücksichtigung der (legalen) Nutzung durch den Menschen birgt daher für die betroffenen Greifvogelindividuen bisher nur ein geringes Kollisionsrisiko. Im Vergleich mit anderen, ökologisch vergleichbar gut geeigneten Teilen des österreichischen Vorkommensgebiets der betroffenen Arten unterliegen die Individuen im Projektgebiet daher einem geringen allgemeinen Lebensrisiko. Der Projektstandort befindet sich außerdem in einem Gebiet, das aus fachlichen Gründen als Ausschlusszone für die Errichtung von WEA abgegrenzt wurde.

Aufgrund des geringen Ausgangsrisikos und der Lage in einer ornithologischen Ausschluss-zone ist aus fachlicher Sicht eine starke Minderung des vorhabensbezogenen Risikos als verhältnismäßig anzusehen, weil nur dadurch gewährleistet werden kann, dass das geringe Kollisionsrisiko, durch das sich das weitere Vorhabensgebiet bisher auszeichnet, und die auch damit verbundene hohe naturschutzfachliche Bedeutung weiterhin erhalten bleiben.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gerichtsgutachten vom 30.5.2026 (OZ 17, Kap. 1.3) und wurden von keiner Partei bestritten.

1.3.2. Festgestellt wird:

Die einzelnen Systemkomponenten (z. B. Erfassung und Erkennung von Greifvögeln) des Anti-Kollisionsystems (AKS) IdentiFlight sind technisch ausgereift und getestet, aber die einzige publizierte Studie zur tatsächlichen Wirkung auf die Mortalität von Greifvögeln in einem Windpark ergab – nach Korrektur methodischer Fehler – keinen signifikanten Effekt. Das System IdentiFlight wurde daher bisher nicht umfassend erfolgreich auf seine Wirksamkeit geprüft. Die Situation ist anders zu bewerten, als wäre diese Studie gar nicht durchgeführt worden. Denn es liegt ein Ergebnis vor, nämlich dass die Nullhypothese (= der Einsatz von IdentiFlight hat keinen Effekt auf die Mortalität) nicht abgelehnt werden konnte. Der Test auf Wirksamkeit ist somit negativ ausgefallen. Das ist in Hinblick auf die Anwendung des AKS in der Praxis ungünstiger zu bewerten, als wenn der Test gar nicht stattgefunden hätte.

Zugleich ist es durchaus möglich, dass IdentiFlight die Mortalität erheblich mindert. Es handelt sich um ein technisch ausgereiftes System, das laufend weiterentwickelt wird. Letztlich fehlen aber die erforderlichen Daten, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Gesamtwirkung des

Systems zu quantifizieren. Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass das AKS IdentiFlight bereits umfassend auf seine Wirksamkeit geprüft worden wäre. Eine solche umfassende Prüfung müsste nämlich aus fachlicher Sicht Aussagen über die Gesamtwirkung unter realen Einsatzbedingungen ermöglichen, nicht nur über die Funktionalität einzelner Systemkomponenten. Eine solche Prüfung liegt hingegen für ein System, in dem die „Abschaltung“ von Windrädern durch eigens geschulte menschliche Beobachter ausgelöst wird, bereits vor.

Die Validierungen zu IdentiFlight zielen auf die Funktion der einzelnen Systemkomponenten ab, die dazu führen soll, dass eine bestimmte Maßnahme – ggst. die Verminderung der Rotor-Umdrehungszahl auf 2 Umdrehungen pro Minute – rechtzeitig gesetzt wird. Es fehlen aber belastbare Daten dazu, was genau diese Maßnahme bewirkt, d. h. um welchen Anteil dadurch die Mortalität bei Rotordurchflügen gegenüber der Situation ohne Maßnahme vermindert wird. Die Mortalitätsminderung (und damit die Wirksamkeit des Systems insgesamt) ergibt sich aus der Verknüpfung von zwei Parametern: Zum einen ist das die sogenannte Schutzrate, also die artspezifische Rate, zu der kollisionsgefährdete Flüge von Zielvogelarten im Erfassungsbereich vor einer Kollision geschützt sind. „Geschützt“ bedeutet, dass rechtzeitig der Trudelbetrieb der Anlagen erreicht wird (wobei dieser Trudelbetrieb nicht durch eine bestimmte Umdrehungszahl oder Blattspitzengeschwindigkeit definiert ist). Dazu kommt eine zweite Rate, nämlich jene, um die sich die Zahl der Kollisionen bei kollisionsgefährdeten Flügen im Vergleich zwischen normalem Betrieb und Trudelbetrieb vermindert. Wenn die Schutzrate bpsw. 75 % beträgt (das ist der Zielwert für die untere Grenze des 95 %-Vertrauensintervalls gemäß Mekun & LfU 2024) und die Zahl der Kollisionen bei kollisionsgefährdeten Flügen vom Normalbetrieb auf den Trudelbetrieb um 50 % gesenkt werden kann (siehe die entsprechende Annahme von Mercker et al. 2024), so ergibt sich die Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit als 0,75 x 0,50 = 0,375 (d. h. um 37,5 %).

Zur zweiten Rate sind keine ausreichend belastbaren, empirisch ermittelten Befunde bekannt; die Annahmen, die in Kollisionsrisikomodellen getroffen werden, sind naturgemäß Vereinfachungen. Ein umfassender Wirkungsnachweis und ein Wirkungsausmaß, das gutachterlich einem Eingriffsausmaß gegenübergestellt werden könnte, fehlen daher. Beides schien die Publikation von McClure et al. (2021) zu liefern; seit jedoch erkannt wurde, dass diese Analyse nicht belastbar war, besteht eine wesentliche Nachweislücke.

Aus fachlicher Sicht besteht ein Unterschied zwischen einer artspezifischen, nur in wenigen Einzelfällen in vergleichbarer Form anwendbaren Maßnahme (auf einen solchen Fall bezieht sich das Urteil des EuGH in der Rs. C-131/24) und einer Maßnahme, die für eine ganze

Artengruppe zum Standard für einen EU-weit häufigen Vorhabenstyp werden soll. Aus untersuchungsmethodischen und statistischen Gründen ist das einzelne Genehmigungsverfahren aber jedenfalls nicht der geeignete Rahmen dafür, die Minderung der Kollisionsrate bei kollisionsgefährdeten Flügen im Vergleich zwischen Regelbetrieb und Trudelbetrieb zu ermitteln.

Wie groß die Unsicherheiten diesbezüglich noch sind, zeigt beispielhaft die Diskussion zwischen den Parteien zur Frage, ob die Rotorumdrehungszahl oder die Blattspitzengeschwindigkeit maßgeblich ist bzw. bis zu welcher Geschwindigkeit Greifvögel auf bewegliche Hindernisse reagieren können. Sowohl die Beschwerdeführer als auch die Projektwerberin haben sich dabei auf Angaben zum Gefährdungsfaktor Straßenverkehr bezogen, deren Originalquellen überwiegend aus den 1960er bis 1980er Jahren stammen. Sowohl die ersatzweise Bezugnahme auf einen nur entfernt vergleichbaren Gefährdungsfaktor als auch das Alter der Angaben entsprechen mutmaßlich nicht dem, was der EuGH mit den zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und den neuesten Ergebnissen der internationalen Forschung gemeint hat (vgl. Urteil des EuGH in der Rs. C-131/24).

Dabei kommt ein dritter Faktor hinzu, nämlich die Vermeidung von Durchflügen durch den Vogel selbst. Diese kann sich zwischen unterschiedlichen Rotordrehzahlen unterscheiden, und der Effekt kann in beide Richtungen gehen, d. h. Arten können die Anlagen entweder bei höheren oder bei geringeren Drehzahlen stärker vermeiden. Zusätzlich ändern sich die Häufigkeit von Flugbewegungen und die Flughöhe ebenso wie die Rotordrehzahl (im Normalbetrieb) mit der Windgeschwindigkeit. Insgesamt sind die Zusammenhänge komplex (Mercker et al. 2024).

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gerichtsgutachten vom 30.5.2026 (OZ 17, Kap. 1.3), aus dem Ergänzungsgutachten vom 20.8.2026 (OZ 28, Kap. 1.3.) und aus der Präsentation des Gerichtsgutachters in der Beschwerdeverhandlung (Blg. 3 zur Verhandlungsschrift vom 27.8.2026, Folie 2). Gegen diese Beurteilung bringt die Erst-Beschwerdeführerin v.a . vor, dass eine umfassende Beurteilung der Wirksamkeit aus rechtlichen Gründen gar nicht erforderlich sei. Dazu wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

1.3.3. Festgestellt wird:

Beim Einsatz von IdentiFlight liegt hinsichtlich seiner Wirksamkeit (über den Rotmilan hinaus) keine „anerkannte“, sondern eine neuartige Minderungsmaßnahme vor, und zwar in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die immer noch fehlende allgemeine Anerkennung.

Dies ergibt sich u.a. aus den einschlägigen Leitfäden der Europäischen Kommission zur Windkraft und zur Vogelschutz-Richtlinie, wo die Kommission für AKS explizit jene Überwachung im Betrieb empfohlen hat, die zwei Jahre später in den Entwurf der RED-III-Richtlinie als Voraussetzung für die Anwendung neuartiger Minderungsmaßnahmen eingegangen ist.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Ergänzungsgutachten vom 20.8.2026 (OZ 28, Kap. 1.2.) und aus der Präsentation des Gerichtsgutachters in der Beschwerdeverhandlung (Blg. 3 zur Verhandlungsschrift vom 27.8.2026, Folie 3) und wurden in der Verhandlung von keiner Partei mehr bestritten.

1.3.4. Festgestellt wird:

Die Projektmodifikation zum AKS (Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses) stellt sicher, dass das vorgeschlagene AKS in der vorgesehenen Form erst zum Einsatz kommt, wenn eine Validierung gemäß dem Prüfrahmen für Anti-Kollisionssystem Schleswig-Holstein erfolgt ist. Dieser Prüfrahmen zielt ebenso auf eine Validierung mit Hilfe externer Daten ab wie der von der Projektwerberin vorgesehene alternative Nachweis.

Der Ansatz, jeden Punkt des Raumes unabhängig voneinander mit zwei Kameras zu überwachen, ist zweckmäßig, weil er genau dort ansetzt, wo derzeit noch der Nachweis fehlt. Bei der unabhängigen Detektion durch jeweils zwei überlappende Kamerasysteme, die von unterschiedlichen Standorten aus betrieben werden, steigt die Gesamtdetektionsrate an. Daher ist es auch plausibel, dass die Gesamtsystemwirkung verbessert wird. Insofern ist die Maßnahme geeignet, um den angestrebten Zweck zu erfüllen. Essentiell ist dabei, dass die Kameras nicht am selben Mast montiert sind, sondern von unterschiedlichen Standorten aus operieren.

Sämtliche Systemkomponenten von IdentiFlight wurden in Deutschland gemäß dem KNE-Standard getestet. Die technische Ausgereiftheit wurde im Verfahren unter Berufung auf diese Grundlagen auch von BirdLife ausdrücklich bestätigt.

Im Sinne eines hohen Maßes an Wahrscheinlichkeit, dass Tötungen geschützter Arten tatsächlich verhindert werden, kann anhand der vorgeschlagenen Projektänderung und auf Grundlage der Beilage ./4 zur Verhandlungsschrift vom 27.8.2026 die Aussage getroffen werden, dass auch bis zur Vorlage des vom Sachverständigen geforderten Nachweises der Wirksamkeit des Gesamtsystems eine Reduktion der potentiellen Tötungen derart erfolgt, dass bereits jetzt aufgrund des vorliegenden Projekts davon auszugehen ist, das der

Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung nicht erfüllt ist. Dies deswegen, weil die zusätzlichen Kamerasysteme jeweils einige hundert Meter von den bereits vorgesehenen Systemen entfernt sind und daher tatsächlich andere Bilder liefern, anstatt nur dieselben Bilder zu duplizieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass es durch die zusätzlichen Kamerasysteme tatsächlich zu von den bisherigen Systemen unabhängigen Detektionen kommt. Zugleich ist anhand der Erfassungsradien erkennbar, dass die zusätzlichen Kamerasysteme den Erfassungsbereich der bisherigen Kameras sehr weitgehend noch einmal abdecken. Zusätzlich erweitern sich die Erfassungsradien in drei Richtungen deutlich über die bisher gegebenen Erfassungsradien.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Ergänzungsgutachten vom 20.8.2026 (OZ 28, Kap. 1.1.) und aus den Aussagen des Gerichtsgutachters in der Beschwerdeverhandlung (Verhandlungsschrift vom 27.8.2026, S. 6 ff).

Die Zweit-Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdeverhandlung eingewendet, für die Beurteilung, ob im jeweiligen Einzelfall ein Antikollisionssystem am konkreten Standort als Minderungsmaßnahme in Frage kommt, sei eine Standortanalyse erforderlich, welche erfahrungsgemäß von einem interdisziplinären Team aus Projektingenieuren, Experten für Systemintegration, technischen und naturschutzfachlichen Projektleitern erstellt wird und daher sei die Standortanalyse von einem Sachverständigen aus dem Bereich Systemtechnik, Informatik, Datenanalyse, Meteorologie etc. auf Richtigkeit zu prüfen und erst in Folge von einem ornithologischen Sachverständigen zu beurteilen, ob diese eine taugliche Minderungsmaßnahme darstellt. Dieser Forderung war nicht nachzukommen, und zwar aus folgendem Grund: Teil der Einreichunterlagen ist eine Standortanalyse (Blg. zur Eingabe der Projektwerberin vom 31.7.2026). Wie die Projektwerberin in der Verhandlung dargelegt hat, wird die vorgesehene Validierung gemäß den Vorgaben Schleswig-Holsteins vom TÜV begleitet, der Bericht plausibilisiert und es muss eine Reihe von technischen Dokumenten vorgelegt werden, die transparent macht, wie die Entwicklungsplanungen verlaufen und die Fehleranalysen ablaufen. Der Sachverständige hat zu erkennen gegeben, dass für seine Beurteilung eine nochmalige Überprüfung der technischen Anforderungen an dieses System aufgrund der offensichtlichen technischen Ausgereiftheit des Systems nicht erforderlich ist (Verhandlungsschrift S. 6/7).

1.4. Nahrungshabitate:

1.4.1. Erforderliche Flächenausdehnung:

1.4.1.1. Festgestellt wird:

Die Anlage von Nahrungshabitat soll vor allem den Lebensraumverlust (der die Minderung der Folgen der Scheuchwirkung einschließt) durch die WEA ausgleichen, weil das Mortalitätsrisiko durch das AKS ausreichend gesenkt wird.

Bei der rechnerischen Abschätzung des Ausgleichsflächenbedarfs bestehen Unsicherheiten. Eine standardisierte und allgemein anerkannte Methode, die in Ostösterreich für Großgreifvögel angewendet werden könnte, existiert bisher nicht. Raab et al. (2022) haben eine um ca. 67 % verminderte Raumnutzung von Seeadlern im 1 km-Radius um WEA ermittelt. Bei Langgemach & Dürr (2026) wird weiters die Studie von Traxler et al. (2013), die nicht allgemein verfügbar ist, wie folgt zitiert: „TRAXLER et al. (2013) stellten in Österreich im Winter „ein gewisses Meidungsverhalten“ fest (viermal so viele Ind. außerhalb als innerhalb der WP-Flächen).“ Bei dieser Angabe, die einer Lebensraumentwertung um ca. 75 % entspricht, ist jedoch unklar, wie weit die „Windparkflächen“ reichten (Mastfuß? Rotorlänge? Standardkreis?) und wo die Referenzflächen lagen. May et al. (2013) fanden eine Reduktion der Habitatnutzung um ca. 40 % ohne und von ca. 75 % mit Berücksichtigung der Lebensraumeignung, beides bezogen auf den Bereich eines 200 m-Puffers um die WEA des untersuchten Windparks. Daher kann festgestellt werden, dass die von Raab et al. (2022) berechnete Reduktion der Lebensraumeignung für den Seeadler durch WEA kein isolierter Einzelbefund ist, sondern dass durch die Errichtung von Windparks tatsächlich eine starke Lebensraumentwertung für den Seeadler eintritt, die über den Windpark hinausreicht. Zugleich liefern Raab et al. (2022) die konkretesten und am besten nachvollziehbaren Angaben aus dem pannonischen Raum Ostösterreichs.

Es kommt durch den Lebensraumverlust zu einer Störung von Greifvogelindividuen. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbedarf dafür beziehen sich auf diese Störwirkung, die in einer Verlagerung der Raumnutzung geschützter Arten besteht. Dies ist gegeben, weil Nahrungsgebiete nicht mehr im bisherigen Ausmaß genutzt werden können und die Arten ihre Ansprüche außerhalb des Vorhabensgebietes erfüllen müssen.

Diese Feststellungen erfließen schlüssig und nachvollziehbar mit detaillierter Begründung zu gegenteiligen Ausführungen der Projektwerberin aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 2.2., dem Ergänzungsgutachten OZ 28, Pkt. 2.1 und den Ausführungen des Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung (S. 11 ff der Verhandlungsschrift).

1.4.1.2. Festgestellt wird:

Der von der Projektwerberin in der Beschwerdeverhandlung vorgelegte neue Befund zu den bestehenden wertvollen Jagdflächen im Umkreis des Vorhabens (Blg. 5 zur Verhandlungsschrift) ändert die Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsflächen. Bislang war ein Ist-Anteil hochwertiger Nahrungsflächen im Naturraum von ca. 3 % verfahrensgegenständlich. Diesen Wert hat der Gerichts-Sachverständige für den Vorhabensbereich nachgeprüft und als zutreffend befunden. Für den weiteren Umkreis hat die Projektwerberin nun ca. 8 % ermittelt. Der höhere Anteil als im Windpark selbst ist plausibel: Im „Ring“ um den Windpark, der den Windpark selbst nicht mit einschließt, hat die Projektwerberin höhere Werte ermittelt als im Kreis, der den Windpark inkludiert. Das ist dadurch erklärbar, dass der Anteil hochwertiger Nahrungsflächen im Windpark selbst unterdurchschnittlich ist. Die ca. 3 % im Windpark stehen daher zu den 8 % im weiteren Naturraum nicht im Widerspruch.

Der Ansatz, den Anteil hochwertiger Nahrungsflächen von 8 % auf 15 % zu erhöhen, ist fachlich nicht zu beanstanden. Die angestrebten 15 % liegen klar innerhalb jenes Bereichs, in dem eine Wirkung für die Zielarten gegeben ist. Daher war die ursprüngliche rechnerische Abschätzung des Kompensationsbedarfs durch den Sachverständigen von 29,03 ha auf 20,3 ha zu korrigieren. Das entspricht 2,9 ha pro WEA.

Auf die Bestandsdauer des Windparks betrachtet ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächennutzer nicht dazu verpflichtet sind, den Anteil von 8 % an wertvollen Nahrungsflächen beizubehalten. Eine Änderung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen könnte daher zu einem Funktionsverlust der Maßnahme führen. Daher war eine Vorschreibung von 20,3 ha an Ausgleichflächen wie folgt zu ergänzen: „Alle 3 Jahre ermittelt die Projektwerberin den Bracheanteil in jenem Landschaftsausschnitt, der durch die von ihr angelegten Ausgleichsflächen auf einen Anteil von 15 % aufgewertet wurde. Sofern der Gesamtanteil an wertvollen Nahrungsflächen unter 10 % gesunken ist, ergänzt die Projektwerberin ihre Ausgleichsflächen so, dass mindestens 11 % erreicht werden. Die Projektwerberin übermittelt der Behörde die Ergebnisse ihrer Erhebung und ggf. die Lage und den Typ der zusätzlich angelegten Ausgleichsflächen. Für den Maßnahmentyp Feuchtgebiet gilt das Gesagte sinngemäß.“

Zur Erklärung kann Abbildung 2 aus Raab et al. herangezogen werden, Dort wird ersichtlich, dass ab ca. 10-15% Anteil Brachflächen im betroffenen Naturraum, die Nutzungsintensität durch die betroffenen Vogelarten sprunghaft ansteigt. Daher ist durch den insgesamt erreichbaren dichteren Bracheanteil aufgrund einer größeren Dichte bestehender Brachen,

der Ausgleichseffekt durch einen wesentlich geringeren zusätzlichen Flächenbedarf abdeckbar.

Die Änderung der Auflage I.5.2.17 durch Spruchpunkt dieses Erkenntnisses stellt sicher, dass ein Ausmaß an Flächen bereitgestellt wird, das die Störwirkung für Greifvogelindividuen betroffener Arten ausgleicht.

Diese Feststellungen erfließen schlüssig und nachvollziehbar aus den Ausführungen des Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung (S. 15 ff der Verhandlungsschrift).

1.4.1.3. Festgestellt wird:

Die Flächen sind in Form von Luzerne und Brachen anzulegen. Die Projektwerberin hat zusätzlich ein Konzept für die Anlage eines Feuchtgebiets vorgelegt. Dieses Konzept ist im Wesentlichen sachgerecht und als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme geeignet. Grundsätzlich ist es sinnvoll, eine kleinere Ausgleichsfläche mit höherer Wirksamkeit anzulegen, und die Studie von Raab et al. (2022) bietet dafür eine fachliche Begründung, soweit es um offene Wasserflächen geht. Allerdings lässt sich daraus nicht ableiten, dass Feuchtflächen mit Wasserflächen gleichgesetzt werden könnten. Daher ist diesbezüglich eine saubere Trennung erforderlich.

Die Änderung der Auflage I.5.2.17 durch Spruchpunkt I.5 dieses Erkenntnisses stellt auch diesbezüglich sicher, dass ein Ausmaß an Flächen bereitgestellt wird, das die Störwirkung für Greifvogelindividuen betroffener Arten ausgleicht.

Diese Feststellungen erfließen schlüssig und nachvollziehbar aus dem Ergänzungsgutachten OZ 28, Pkt. 2.2 und den Ausführungen des Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung (S. 15 ff der Verhandlungsschrift).

1.4.2. Bewirtschaftung:

Festgestellt wird:

Was die Mindestgröße der Einzelflächen anlangt, so ist die Größe von 2 ha für die Luzerneschläge aus praktischen Gründen erforderlich, da ansonsten die streifenweise Mahd gemäß der Auflage I.5.2.18 kaum sinnvoll umgesetzt werden kann, schon gar nicht, wenn man die von der Projektwerberin geforderte längere Pause zwischen aufeinanderfolgenden Mahddurchgängen am selben Streifen berücksichtigt. Bei Brachen ist hingegen eine

Mindestgröße von 1 ha ausreichend und angesichts der im Naturraum vorhandenen Schlaggrößen einfacher zu realisieren.

Zum Schutz anderer Arten (z.B. Feldlerche) ist ein längeres Mahdintervall an einzelnen Luzernestreifen als im Bescheid vorgesehen zielführend.

Die Änderung der Auflage I.5.2.17 durch Spruchpunkt I.5 i.V.m. der Änderung der Auflage I.5.2.18 durch Spruchpunkt I.6 dieses Erkenntnisses stellt sicher, dass die Flächen so bewirtschaftet werden, dass die Störwirkung für Greifvogelindividuen betroffener Arten ausgeglichen wird und andere Arten nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 2.2 und 4.2 sowie den Ausführungen des Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung (Blg. 3 zur Verhandlungsschrift, Folien 10 und 11).

1.5. Feldhamster:

1.5.1. Festgestellt wird:

Es konnten zwar im Zuge der Kartierungen keine direkten Nachweise von Feldhamstervorkommen erbracht werden, aber sowohl die 2018 vom Umweltbundesministerium veröffentlichte Verbreitungskarte als auch Enzinger et al (2018) und Spitzenberger (2001) deuten auf ein Vorkommen des Feldhamsters in dieser Region hin. Da der Feldhamster Agrarlandschaften als Lebensraum nutzt, ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich. Da das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und der Feldhamster als streng geschützte Art gilt, sind Maßnahmen zur Überprüfung seines Vorkommens zu setzen.

Diese Feststellung ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Gutachten biologische Vielfalt, S. 31.

1.5.2. Festgestellt wird:

Auf Brachen ist der Boden im April in der Regel weitaus besser einsehbar als im Juli oder August, und auf Hackfruchtäckern bietet sich eine Erfassung im Mai oder Juni an. Bei Wintergetreidefeldern kann hingegen, je nach Witterungsverlauf, in der ersten Maihälfte die Bodensicht bereits sehr eingeschränkt sein. Insgesamt gibt es keinen Zeitpunkt, zu dem die Erfassbarkeit auf allen Schlagnutzungsarten gleichermaßen sehr gut ist.

Unter der Voraussetzung, dass mit der Auflage eine einmalige, flächendeckende Kontrolle erfolgt, um ein etwaiges Vorkommen des Feldhamsters im Baufeld zu finden, muss eine Auflage gewährleisten, dass Kartierungen

(i) innerhalb einer Saison alle in Frage kommenden Feldstücke bzw. Schläge (einschließlich der Zwischenstrukturen wie Raine oder unbefestigte Feldwege) umfassen,

(ii) nach Ende des Winterschlafs im Frühling und vor Beginn des Winterschlafs im Herbst angesetzt werden,

(iii) auf jedem Schlag zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem eine möglichst gute Bodensicht gegeben ist und

(iv) nicht kurz nach einer Bodenbearbeitung bzw. nicht nach einer Bodenbearbeitung, die nach Beginn des Winterschlafs durchgeführt wurde, erfolgen.

Die zeitliche Vorgabe der Behörde in Auflage I.5.2.10 schränkt daher die Erfassungszeit nicht nur unnötig ein, sondern führt auch dazu, dass ein Teil der Flächen nicht zum günstigsten Zeitpunkt erhoben werden kann. Die in Spruchpunkt I.1 dieses Erkenntnisses vorgesehene Änderung dieser Auflage stellt eine optimale Erfassung evtl. Feldhamstervorkommen sicher.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 5.2.

1.6. Fledermäuse:

1.6.1. Gondelmonitoring:

Festgestellt wird:

Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen entstehen einerseits durch den direkten Kontakt mit den Rotoren, vor allem aber durch den ausgelösten Unterdruck, der zu tödlichen Barotraumata führt. Das Kollisionsrisiko wird durch Abschaltalgorithmen reduziert. Anders als die Minderungsmaßnahmen Vergrämung und Abschaltung im Anlassfall stellen fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen die einzige Maßnahme dar, die Kollisionen nachweislich reduziert.

Der von der Projektwerberin vorgeschlagene fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus entspricht nicht dem Stand der Technik. Unter Einbezug der im angefochtenen Bescheid

erteilten Auflagen jedoch verbleibt das Schutzgut Fledermäuse mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Diese Feststellung ergibt sich nachvollziehbar aus dem behördlichen Teilgutachten „biologische Vielfalt“, S. 41.

Festgestellt wird:

Als Voraussetzung dafür, mit der Software ProBat fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen berechnen zu können, wird seitens der Entwickler die Durchführung eines Gondelmonitorings für die Dauer von zwei Jahren empfohlen. Überdies erfolgt durch die ProBat-Software eine Prüfung, ob eine ausreichende Anzahl an Nächten erfasst wurde. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird die Berechnung abgebrochen. Auch die KFFÖ fordert ein solches Monitoring grundsätzlich für zwei Jahre, sieht aber eine Verlängerung um ein Jahr vor, sofern die Abweichung in der Aktivität zwischen den beiden Untersuchungsjahren mehr als 50 % beträgt.

In dieser möglichen Unsicherheit ist die Vorschreibung eines dritten Gondelmonitoring-Jahres grundsätzlich sachlich begründet. Ein zwingender Grund dafür, fix ein dreijähriges Gondelmonitoring vorzuschreiben, besteht aber nicht. Das Kollisionsrisiko kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring ausreichend vermindert werden, sofern nicht eines der beiden Jahre aufgrund eines ungewöhnlichen Witterungsverlaufs eine vom Standort-Mittelwert stark abweichende Fledermausaktivität aufweist.

Daher war Auflage I.5.2.15 des Bescheides so abzuändern, dass ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß dem Stand der Technik vorgeschrieben ist, aber ein drittes Erhebungsjahr im oben beschriebenen Fall durchzuführen ist.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 6.2, und wurden von keiner Partei mehr bestritten.

1.6.2. Schlagopfersuche, Anpassung des Betriebsalgorithmus:

1.6.2.1. Festgestellt wird:

Die Habitatstrukturen für Fledermäuse im Vorhabensgebiet sind als nicht als herausragend zu qualifizieren. Das Vorhandensein einiger potenzieller, kleinvolumiger Quartiere entspricht vielmehr einer für ostösterreichische Ackerbaulandschaften durchschnittlichen

Habitatausstattung. Herausragende Habitatstrukturen wären beispielsweise dann gegeben, wenn strukturreiche Wälder oder größere Höhlen- bzw. Gebäudequartiere so nahe am geplanten Windpark lägen, dass mit einer Beeinflussung der entsprechenden Quartierbestände zu rechnen wäre.

Es ist sehr gut untersucht, in welchem Ausmaß Fledermäuse an WEA zu Tode kommen und durch welche Maßnahmen die Zahl der Kollisionen wirksam reduziert werden kann. Differenziert zu sehen sind die Unsicherheiten, die mit der Übertragung der ProBat-Methode auf das Vorhabensgebiet verbunden sind. Dazu ist zunächst einmal zu berücksichtigen, welche Vorkehrungen mit der Anwendung von ProBat verbunden sind, wenn das System lege artis eingesetzt wird: Die implementierten Auswertungstools ermöglichen nämlich einen Abgleich der am Standort gemessenen Aktivitätsdaten mit den in ProBat vorausgesetzten Aktivitätsverteilungen. Sofern man diese Möglichkeiten nutzt, ist daher erkennbar, ob es am Standort relevante Abweichungen von diesen anhand großer Referenzdatensätze ermittelten Aktivitätsverteilungen gibt oder nicht. Unter Einhaltung dieser Anwendungsvoraussetzung bestehen seitens der Entwickler keine Bedenken dagegen, ProBat in Mitteleuropa auch außerhalb Deutschlands einzusetzen. Auch das österreichische Umweltbundesamt und die KFFÖ empfehlen jeweils ausdrücklich die Anwendung von ProBat in Österreich. In Hinblick auf etwaig abweichende Aktivitätsverteilungen muss im Vorhabensgebiet jedoch der Tagzug des Großen Abendseglers berücksichtigt werden.

Tatsächlich kritisch ist hingegen die Frage der regionalen Anpassung. Die Behörde hat diesbezüglich vorgeschrieben, dass durch den Betreiber eine regionale Adaptierung der Software auf Ostösterreich erfolgen muss. Eine Anpassung der Algorithmen sollte aber nur in Rücksprache mit dem ProBat-Entwicklerteam erfolgen, das nicht nur über die dafür erforderliche Kompetenz verfügt, sondern für solche Fälle auch die notwendige Beratung anbietet. Eine einseitige Änderung von Algorithmen durch Windpark-Betreiber ist hingegen fachlich nicht sinnvoll. Die vom Sachverständigen festgestellte Unsicherheit entsteht also zu einem wesentlichen Teil erst durch die Formulierung der Auflage zur Adaptierung der Software.

Im Ergebnis besteht also das Risiko, dass die Anwendung von ProBat im konkreten Fall nicht den Standards entspricht, die mit dieser Methode verknüpft sind auf die sich die Erfolgsnachweise für die Methode beziehen. Es ist also eine Maßnahme erforderlich, um zu gewährleisten, dass der zu entwickelnde Betriebsalgorithmus für den Windpark Unterstinkenbrunn dem Stand der Technik entspricht und regionale Gegebenheiten (Tagzug des Abendseglers) berücksichtigt.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 7.2.1, und wurden von keiner Partei mehr bestritten.

1.6.2.2. Festgestellt wird:

Auf Grundlage der von der Behörde in Auflage I.5.2.16 vorgeschriebenen Untersuchung nach Schlagopfern kann voraussichtlich nicht (bzw. nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit) festgestellt werden, ob im Windpark Unterstinkenbrunn maximal 1,0 Fledermäuse pro WEA und Jahr kollidieren, oder ob dieser Wert überschritten wird.

Die Regelung, gegebenenfalls auf eine Hochrechnung zu verzichten und stattdessen die tatsächliche Zahl an Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Insgesamt muss die von der Behörde vorgeschriebene Maßnahme daher als ungeeignet dafür beurteilt werden, das Risiko von Kollisionen von Exemplaren kollisionsgefährdeter Arten mit dem Vorhaben zu beeinflussen und konkret so weit als möglich zu mindern. Dies ändert nichts daran, dass Vorkehrungen erforderlich sind, um die Einhaltung des Standes der Technik im Fledermausschutz durch eine Änderung der Auflage I.5.2.14 zu gewährleisten. Dies kann durch geeignete Anpassungen erreicht werden, die grundsätzlich an der Verarbeitung der vorhabensbezogenen Daten ansetzen. Der Projektwerberin stehen über das Gondelmonitoring im geplanten Windpark Unter-stinkenbrunn hinaus jedoch wahrscheinlich auch vergleichbare Daten für weitere Standorte in Ostösterreich zur Verfügung. Zusätzliche Vergleichsdaten von anderen Windparkbetreibern in der Region sind in großer Zahl vorhanden. Es könnte im Interesse nicht nur Projektwerberin liegen, diese Daten den ProBat-Entwicklern für die Berechnung einer eigenen Referenz-aktivitätsverteilung für den pannonischen Raum Ostösterreichs zur Verfügung zu stellen und dadurch ProBat in diesem für die Windenergie bedeutenden Raum einfacher nutzbar zu machen. Daher war diese Möglichkeit in Auflage I.5.2.14 als Alternative vorzusehen. Auflage I.5.2.16 konnte ersatzlos entfallen.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem naturschutzfachlichen Gutachten OZ 17, Pkt. 7.2.2 und 7.2.3, und wurden von keiner Partei mehr bestritten.

1.7. Baustellenbeleuchtung:

Festgestellt wird:

Die Vorschreibung von Auflage I.5.2.21 erfolgte irrtümlich. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Behörde wurde geklärt und vom behördlichen Sachverständigen freigegeben, dass eine Beleuchtung für die in Auflage I.5.2.1 angeführten Tätigkeiten ausnahmsweise auch in der Nacht zulässig ist.

Dies ergibt sich aus der behördlichen Verhandlungsschrift, OZ 036 des Behördenaktes, S. 26 i.V.m. Beilage D, Pkt. 2.2.1 zu dieser Verhandlungsschrift.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Parteistellung und Zulässigkeit der Beschwerden:

Die Erst-Beschwerdeführerin ist Projektwerberin des Vorhabens. Die Parteistellung der Projektwerberin ist in § 19 UVP-G 2000 nicht erwähnt, sie wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie nimmt die Tätigkeit der UVP-Behörde aufgrund ihres verfahrenseinleitenden Antrags in Anspruch (§ 5 Abs. 1). Da Gegenstand des UVP-Verfahrens die Klärung der Frage ist, ob das von ihr eingereichte Vorhaben genehmigt wird oder nicht, ist eine legistische Verankerung der Parteistellung des Projektwerbers nicht notwendig. Sie ergibt sich unmittelbar aus seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf Genehmigung des Vorhabens bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-GON2.00, § 19 Rz 93).

Die Zweit-Beschwerdeführerin hat als Umweltanwalt Parteistellung im Genehmigungsverfahren und kann darin gem. § 19 Abs. 1 Z 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G 2000 Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Die Dritt-Beschwerdeführerin ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation. Sie hat im Behördenverfahren während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben und so am UVP-Verfahren als Partei teilgenommen; gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 kann sie die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Der angefochtene Bescheid wurde per Edikt am 23.12.2025 verlautbart. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gilt der Bescheid

als zugestellt. Sämtliche Beschwerden wurden im Zeitraum bis 31.1.2026 eingebracht und sind somit rechtzeitig. Sie erfüllen auch die Inhaltserfordernisse von § 9 Abs. 1 VwGVG.

2.2. Genehmigungsvoraussetzungen (in der geltenden Fassung und auszugsweise, soweit in diesem Beschwerdeverfahren relevant):

§ 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000:

„Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. […]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[…]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
[…]“

§ 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NSchG lautet:

§ 18
Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst
1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege
1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die
1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen."

§ 3 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG lautet:

„§ 3
Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[…]

(3) Folgende Federwildarten sind jagdbar:

Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wildtruthahn, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel, Bekassine, Waldschnepfe, Höckerschwan, Saatgans, Graugans, Nilgans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäckente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Bläßhuhn.

[…]

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;

2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit;

3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;

4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;
6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;
7. Verbot des Anbots zum Verkauf.
Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.
[…]“

Art. 2 und 5 der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010 S. 7 (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) lauten:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

„Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot
a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Art. 12 der Richtlinie vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (im Folgenden Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) lautet:

„Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
[…]“

Gemäß § 18 Abs. 3 NÖ NSchG sind wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind und deren Bestandsschutz oder Bestandspflege erforderlich ist, durch Verordnung der Landesregierung teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. Eine derartige Verordnung wurde mit LGBl. 5500-2 als NÖ Artenschutzverordnung erlassen. Danach sind u.a. alle wildlebenden Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974 unterliegen, und alle Arten von Fledermäusen geschützt.

Für diese Arten ist u.a. verboten (§ 18 Abs. 4), Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten (Z 2), Brut- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen (Z 3) sowie Störungen der Arten zu verursachen (Z 4).

Für Greifvögel finden sich entsprechende Bestimmungen in § 3 Abs. 5 NÖ JagdG: für das Federwild ist insbesondere jede absichtliche Form des Fangens oder Tötens sowie jede absichtliche Störung verboten, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit.

Durch diese Bestimmungen sollen Art. 12, 13 und 16 der EU-Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.5.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie), sowie Art. 5 und 9 der EU-Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu LGBl. Nr. 87/2000 und LGBl. Nr. 69/2007). Die entsprechende Judikatur des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) dazu ist grundsätzlich maßgeblich.

Für die Vogelschutzrichtlinie hat der EuGH in seiner Entscheidung C-473/19 vom 4.3.2021 (*Föreningen Skydda Skogen*) klargestellt, dass der Schutz des Art. 5 der Richtlinie (insb. Verbot des absichtlichen Tötens und Fangens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern, und der absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit), alle wildlebenden Vogelarten umfasst.

Die Artenschutzbestimmungen ermöglichen die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben, wenn kein Verbotstatbestand erfüllt ist oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

2.3. Artenschutz - Tötungsverbot:

2.3.1 Greifvögel:

2.3.1.1. Zum Tötungsverbot gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 NÖ JG (Art. 5 lit. a VS-RL):

Gemäß Art. 5 VS-RL erlassen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 7 und 9 VS-RL die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 VS-RL fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode (lit. a); der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern (lit. b); des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand (lit. c); ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt (lit. d); des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen (lit. e).

Die VS-RL wurde, was die hier relevanten Zielarten betrifft, durch das NÖ JG umgesetzt (vgl. § 140 Abs. 1 Z 3 NÖ JG). Das Naturschutzrecht (konkret das NÖ NSchG) kann nämlich grundsätzlich nur Vorschriften hinsichtlich nicht jagdbarer Tiere aufstellen. Regelungen zum Schutz des Wildes sind eine Angelegenheit des Jagdrechtes (dies gilt auch für unionsrechtlich relevante Tierarten, sofern sie den einzelnen Jagdgesetzen unterliegen). Welche frei lebenden Tierarten konkret als Wild gelten und damit im betreffenden Bundesland dem Jagdrecht unterliegen, normieren im Einzelnen die Jagdgesetze (*Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht[3] 2019, S. 547 f.).

Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan sind Taggreifvögel im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 NÖ JG und als solche vom Geltungsbereich des NÖ JG umfasst. Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 iVm. Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 3 NÖ JG (iVm. Anhang I VS-RL), ist es verboten, diese zu verletzen oder zu töten.

Das Tötungsverbot des Art. 5 lit. a VS-RL ist individuenbezogen und bezieht sich auf Einzelexemplare. Danach erfüllt jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung in Bezug auf Einzelexemplare den Tatbestand, wobei auch das Inkaufnehmen als absichtliche Handlung gilt (EuGH 26.02.2026, Rs. C-131/24 *VIRUS u.a.*, Rz 39, mwN; EuGH 4.3.2021, C-473/19 *Föreningen Skydda Skogen,* Rz 51; EuGH 18.5.2006, C-221/04 *Kommission/Spanien*, Rz 71; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 *380kV Salzburgleitung,* Rz 500 ff). Allerdings ist der Bezug auf das Individuum dadurch relativiert, dass der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen wird, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Risikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen. Der Verwaltungsgerichtshof hält das Kriterium

der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung für geeignet, um zu beurteilen, wann von einem „in Kauf nehmen“ gesprochen werden kann und hat nicht beanstandet, dass das Bundesverwaltungsgericht für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt hat, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken – etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen – resultieren (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 *380kV Salzburgleitung*, Rz 502).

Die Europäische Kommission hat bereits 2022 empfohlen, die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender Vögel und geschützter Arten kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien darstellt, indem sie vorschreiben, dass solche Projekte gegebenenfalls Gegenmaßnahmen umfassen, die das Töten oder Stören so weit wie möglich verhindern, deren Wirksamkeit überwachen und bei Bedarf weitere Maßnahmen auf der Grundlage der im Rahmen der Überwachung gewonnenen Informationen ergreifen, um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt. Ist dies gegeben, sollte die unbeabsichtigte Tötung oder Störung einzelner Exemplare nicht als absichtlich betrachtet werden und daher weder unter Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie noch unter Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie fallen (Empfehlung der Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, C[2022] 3219 final).

In ihrem am 31. Juli 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Leitfaden zum allgemeinen Schutzsystem für Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 und 9), C/2026/4094, schlägt die Kommission schließlich konkret vor (Rz 35; Hervorhebung durch das BVwG): „*Verstößt eine Tätigkeit wahrscheinlich gegen die Verbote gemäß Artikel 5 Buchstaben a, b oder d, können die zuständigen nationalen Behörden Vermeidungsmaßnahmen festlegen, die (wirtschaftliche oder sonstige) Akteure in der Planungs- und/oder Umsetzungsphase ergreifen können, um die Durchführung der betreffenden Tätigkeit zu erlauben und gleichzeitig Beeinträchtigungen für die vorhandenen Vogelarten so weit wie möglich zu vermeiden. Solche Vermeidungsmaßnahmen müssen konkret und spezifisch sein, die einschlägigen Informationen über die betreffende Art berücksichtigen und so konzipiert sein, dass etwaige verbotene Auswirkungen der in Frage stehenden Tätigkeit so weit wie möglich vermieden werden, um die tatsächliche Einhaltung der in Artikel 5 aufgeführten Verbote sicherzustellen. Beruhen Tätigkeiten auf einem vorbeugenden Ansatz und besteht ein hohes Maß an Sicherheit, dass die Beeinträchtigung ausgeschlossen wird, können nachfolgende verbleibende Auswirkungen als zufällig und nicht absichtlich angesehen werden. Dieser Ansatz hat den*

Vorteil, dass eine Tätigkeit durchgeführt werden kann, ohne dass eine Abweichung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich ist.“

Diese Sichtweise wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht etwa in seinem Erkenntnis zum *Windpark Freiländeralm 2* angedeutet, wonach ein derartiges Kriterium aus der Setzung aller notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen besteht, u.U. auch solcher, die über den Stand der Technik hinausgehen, die das Tötungsrisiko so wirksam herabsetzen, dass von einer bewussten Inkaufnahme von Tötungen nicht mehr gesprochen werden kann (BVwG 28.9.2023, W104 2261227-1/107E, Pkt. 2.7.1.3.3); sie ermöglicht es, auf oft sehr schwierige Ermittlung des natürlichen Lebensrisikos einer Vogelart zu verzichten. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich nunmehr ausdrücklich dieser Auslegung der Kommission an.

Zum Beweismaß, das bei dieser Prüfung anzuwenden ist, hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 26.2.2026, C-131/24 *Virus u.a. gegen Land Niederösterreich* ausgesprochen, dass weder Art. 5 noch irgend eine andere Bestimmung der VS-RL Regeln zur Beweiserhebung im Rahmen der Prüfung von Störungen wildlebender Vogelarten durch eine menschliche Tätigkeit vorsehe (Rz 49) und es unter diesen Umständen nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie und vorbehaltlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats zufalle, die Modalitäten der Beweiserhebung, die vor dem zuständigen nationalen Gericht zulässigen Beweismittel oder die Grundsätze für die Würdigung der Beweiskraft der vorgelegten Beweismittel durch dieses Gericht sowie das erforderliche Beweismaß festzulegen (Rz 50). Es stehe dem Äquivalenzgrundsatz nicht entgegen, wenn der Nachweis, dass die Maßnahmen zur Vermeidung jeder erheblichen Störung der betreffenden Arten wirksam sind, durch die begründete Einschätzung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen erbracht wird, sofern das nationale Recht diese Art des Nachweises für gleichartige, dem innerstaatlichen Recht unterliegende Sachverhalte zulässt (Rz 51). Aus dem Effektivitätsgrundsatz folge, dass der Nachweis, dass eine solche Störung erhebliche Auswirkungen auf die Zielsetzung der Richtlinie hat, nicht übermäßig erschwert werden darf. Dies gelte auch für den Nachweis, dass die Störung keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielsetzung der Richtlinie hat (Rz 53). Aus dem Grundsatz der guten Verwaltung schließlich folge, dass eine sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung aller relevanten Gesichtspunkte vorzunehmen ist, die Entscheidung begründet werden muss, und eine Risikobewertung stattzuhaben hat. Diese Risikobewertung in Umweltangelegenheiten habe gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zu erfolgen. In diesem Zusammenhang hätten die zuständigen Behörden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie die neuesten Ergebnisse der internationalen

Forschung zu berücksichtigen. Dagegen könne nicht verlangt werden, dass der Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine wissenschaftliche Dokumentation ihrer erfolgreichen praktischen Anwendung erbracht wird, da eine solche Dokumentation nicht zwangsläufig verfügbar ist (Rz 54-57).

Damit obliegt es – jedenfalls fallbezogen – letztlich der fachlichen Einschätzung eines Sachverständigen, ob eine Maßnahme das Tötungsrisiko so wirksam herabsetzt, dass von einer bewussten Inkaufnahme von Tötungen nicht mehr gesprochen werden kann. Dem Argument der Erst-Beschwerdeführerin, dass eine umfassende Beurteilung der Wirksamkeit aus rechtlichen Gründen von vornherein nicht erforderlich sei, kann dagegen nicht zugestimmt werden. Vielmehr obliegt es dem Sachverständigen, auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Wirksamkeit einer Maßnahme zu beurteilen. Wenn er aus fachlicher Sicht in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darlegt, dass eine derartige Beurteilung gewisse Wirksamkeitsnachweise erfordert, so kann dem – so dieser Beweis nicht erschüttert wird – auf Basis der relevanten Genehmigungsbestimmungen (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand, Immissionsminimierungsgebot, siehe unten Pkt. 2.6) nicht entgegengetreten werden.

2.3.1.2. Zur Wirksamkeit des eingesetzten Anti-Kollisionssystems:

Während die Behörde, dem von ihr betrauten Sachverständigen und der Projektwerberin folgend, von der Wirksamkeit des projektgemäß vorgeschlagenen AKS ausging, führten die Zweit- und Dritt-Beschwerdeführerin ins Treffen, es fehle aktuell ein Nachweis der Wirksamkeit des vorgesehenen Anti-Kollisionssystems IdentiFlight, wodurch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verwirklicht werde, wobei auch ein fachlich fundierter Schwellenwerte (max. Blattspitzengeschwindigkeit) für den Trudelbetrieb festzulegen sei.

Wie festgestellt hat das Beschwerdeverfahren ergeben, dass das eingesetzte AKS noch nicht erfolgreich auf seine Wirksamkeit getestet wurde und von der Tatsache, dass seine Einzelkomponenten auf ihre Wirksamkeit getestet wurden, nicht darauf geschlossen werden kann, dass das Gesamtsystem Tötungen mit der erforderlichen signifikanten Wirksamkeit vermeidet.

Bei Berücksichtigung der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten – auch jener Daten, die gegen eine Wirksamkeit sprechen – sowie der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung konnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass das AKS in der antragsgegenständlichen Konfiguration zu einer Vermeidung der Erfüllung des Tötungstatbestandes führt.

Wie dem Gutachten des Gerichts-Sachverständigen jedoch schlüssig zu entnehmen ist, ändert sich diese Beurteilung, wenn der Nachweis der Schutzrate des Antikollisionssystems IdentiFlight für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan nach Maßgabe des Prüfrahmens für Antikollisionssysteme Schleswig-Holstein, Stand 01.07.2024, erbracht wird und die untere Grenze des Konfidenzintervalls der Schutzrate mindestens 75 % beträgt. Sollen die Anlagen bis dahin betrieben werden, so kann die Tötungswahrscheinlichkeit ebenso wirksam minimiert werden, wenn das Antikollisionssystem bis zum Vorliegen eines Nachweises in einer Konfiguration mit doppelt so vielen Erfassungseinheiten (Kameras) gemäß Beilage 4 zur Verhandlungsschrift der Beschwerdeverhandlung vom 27.8.2026 betrieben wird.

Durch die Projektmodifikation der Projektwerberin (Spruchpunkt II des Spruches des ggst. Erkenntnisses) ist daher durchgehend sichergestellt, dass absichtliche Tötungen vermieden werden und der Tötungstatbestand des § 3 Abs. 5 Z 1 NÖ JG nicht erfüllt ist.

2.3.4 Fledermäuse:

2.3.4.1. Zum Tötungsverbot gemäß § 18 Abs. 4 Z 2 NÖ NSchG 2000 (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL):

Auf den Schutz von Fledermäusen ist nicht die VS-RL, sondern Art. 12 der FFH-RL anwendbar. Auch im Anwendungsbereich der FFH-RL ist das Tötungsverbot individuenbezogen und bezieht sich auf Einzelexemplare. Danach erfüllt jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung in Bezug auf Einzelexemplare den Tatbestand, wobei auch das Inkaufnehmen als absichtliche Handlung gilt (EuGH 4.3.2021, C-473/19 *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 51; EuGH 18.5.2006, C-221/04 *Kommission/Spanien*, Rz 71; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 *380kV Salzburgleitung*, Rz 500 ff).

Auch im Bereich der FFH-RL ist der Bezug auf das Individuum dadurch relativiert, dass der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen wird, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Risikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen (zur entsprechenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs siehe bereits oben 2.3.1). Auch für die Arten, die durch die FFH-RL geschützt sind, vertritt die Europäische Kommission die Ansicht, dass bei Ergreifung von Gegenmaßnahmen, die das Töten oder Stören so weit wie möglich verhindern, Überwachung von deren Wirksamkeit und bei Bedarf Ergreifung weiterer Maßnahmen, eine unbeabsichtigte Tötung oder Störung einzelner Exemplare nicht als absichtlich betrachtet werden soll und daher weder unter Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie noch unter Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie fällt (vgl. die Empfehlung der Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur

Förderung von Strombezugsverträgen, C[2022] 3219 final, sowie den Leitfaden zum allgemeinen Schutzsystem für Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie [Artikel 5 und 9], C/2026/4094, dessen Schlussfolgerungen in diesem Punkt auf die FFH-RL übertragbar sind; zu beidem siehe bereits oben 2.3.1.).

Zur Anwendbarkeit der Beweisregeln aus EuGH *Virus* auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-Richtlinie hat der Gerichtshof im Urteil *Virus* nichts ausgesagt, jedoch gilt auch dort, dass die Richtlinie selbst keine ausdrücklichen Regeln zur Beweiserhebung enthält. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sind diese Beweisregeln auf Prüfungen nach der FFH-RL vollständig übertragbar.

2.3.4.2. Zur Wirksamkeit des Fledermausschutzes beim ggst. Vorhaben:

Die Erst-Beschwerdeführerin und Projektwerberin wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die die Vorschreibung eines starren Zeitraums für ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen von mindestens drei Jahren und das vorgeschriebene Schlagopfermonitoring.

Wie festgestellt, entspricht der projektwerberseits vorgesehene und durch Auflagen des angefochtenen Bescheides aufgrund des behördlichen Teilgutachtens „biologische Vielfalt“ angepasste fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus grundsätzlich dem Stand der Technik und führt zu einer wirksamen Reduktion der Kollisionsfälle.

Allerdings hat der Gerichtsgutachter aufgrund der Beschwerde der Projektwerberin nachgewiesen, dass im Ergebnis das Risiko besteht, dass die Anwendung von ProBat im konkreten Fall nicht den Standards entspricht, die mit dieser Methode verknüpft sind auf die sich die Erfolgsnachweise für die Methode beziehen. Es war also eine Maßnahme erforderlich, um zu gewährleisten, dass der zu entwickelnde Betriebsalgorithmus für den Windpark Unterstinkenbrunn dem Stand der Technik entspricht und regionale Gegebenheiten (Tagzug des Abendseglers) berücksichtigt. Durch die Änderung von Auflagen durch die Spruchpunkte I.2 und I.3. dieses Erkenntnisses und den Entfall einer Auflage durch Spruchpunkt I.4. dieses Erkenntnisses kann sichergestellt werden, dass ein wirksamer und verhältnismäßiger Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen erreicht und daher der Tötungstatbestand des § 18 Abs. 4 Z 2 NÖ NSchG 2000 auch für Fledermäuse nicht erfüllt wird.

2.4. Artenschutz – Störungsverbot (Greifvögel):

2.4.1. Zum Störungsverbot gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 NÖ JG (Art. 5 lit. d VS-RL):

Art. 5 VS-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten in seiner lit. d, ein Verbot des absichtlichen Störens von Vögeln, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, vorzusehen, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Wie in Pkt. 2.3.1.1 ausgeführt, wurde diese Bestimmung für Greifvögel im NÖ JG umgesetzt.

Die Verbote, die in dessen 3 Abs. 5 formuliert sind, beziehen sich auf das „Federwild". Alle diese Verbote sind so formuliert, dass sie sich offensichtlich auf Einzelexemplare beziehen: das Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens in Z 1, das Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern in Z 3, das Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen in Z 4, das Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen in Z 5, das Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf in Z 6 und das Verbot des Anbots zum Verkauf in Z 7. Da auch die Z 2 keinen Bezug auf Arten aufweist, sondern nur vom „Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit“ spricht, ist nach einer Wortinterpretation anzunehmen, dass sich das Störungsverbot – wie für ein Jagdgesetz auch nicht ungewöhnlich – auf die Störung von Einzelexemplaren bezieht. Es wird darin kein Bezug auf Auswirkungen auf die Ziele der VS-RL genommen.

Bei großen Greifvögeln, für die das NÖ JG gilt, ist es auch durchaus nachvollziehbar, das der einzelne Vogel vor Störungen geschützt wird. Im Gegensatz dazu bezieht sich § 18 Abs. 4 Z 4 NÖ NSchG auf „Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten“.

In § 3 Abs. 3 NÖ JG finden sich noch weitere Abweichungen von der VS-RL: In Z 5 ist ein Verbot des Verkaufs normiert, das nicht der VS-RL folgt, sondern der FFH-RL (und damit strenger ist), in Z 6 ist ein sogar über die FFH-RL hinausgehendes Verbot des Verkaufs von Erzeugnissen festgeschrieben, und in Z 7 ist das Verbot des Transports aus der FFH-RL auch für Vögel übernommen worden. Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber des NÖ JG in § 6 Z 2 dieses Gesetzes auch, dass, anders als dies von Art. 9 VS-RL (im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) vorgesehen wäre, eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Der Wortlaut scheint daher insgesamt die Intention des Gesetzgebers widerzuspiegeln, eine strengere Regelung zu schaffen als Art. 5 VS-RL mindestens erfordert.

Art. 14 VS-RL ermächtigt die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, strengere Regelungen zu erlassen. Der EuGH hat solche strengeren Regelungen wiederholt (und auch für die FFH-RL) für zulässig erklärt (vgl. z.B. EuGH 4.3.2021, C-473/19 *Föreningen Skydda Skogen*, Rn. 47 und 48).

Die Erläuterungen im Motivenbericht zur Novelle des NÖ JG führen aus:

„Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie ist eine geringfügige Systemänderung hinsichtlich des bestehenden § 3 notwendig, die im Ergebnis im Vergleich zur bestehenden Rechtslage keine Änderung bedeutet. In § 3 Abs. 1 werden alle bisher als jagdbar bezeichneten Tiere unter dem Begriff „Wild“ (bisher schon bestehendes Synonym) aufgezählt. Diese Tiere sollen wie bisher dem Regime des NÖ Jagdgesetzes 1974 unterliegen. Die Änderungen der Z. 2, 7, 17 (teilweise), 28, 29 und 31 dienen der Umstellung auf die neue Begriffsbildung. Die Rechtslage bleibt im übrigen unverändert. [...]

Am bisherigen Rechtszustand ändert sich im Ergebnis nichts, weil die nicht jagdbaren Federwildarten bereits ganzjährig geschont waren bzw. gemäß § 3 Abs. 6 eine Ausnahme durch Verordnung der Landesregierung zugelassen werden kann. Das Sammeln von Eiern war bisher schon an eine Bewilligung gebunden, die aufrecht erhalten wird.“

Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass sich am bisherigen Rechtszustand, der durch eine „ganzjährige Schonung der Federwildarten“ (und damit einen Schutz jedes Exemplares vor Bejagung bzw. Erlegung, vgl. §§ 73, 74 NÖ JG) gekennzeichnet war, nichts ändern sollte.

Demgegenüber könnte argumentiert werden, dass nach den Erläuterungen Absicht des Gesetzgebers die „ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-Richtline sowie der Vogelschutzrichtlinie“ war und daher das gesetzte Recht nach diesen Richtlinien auszulegen sei. Dieser Auslegung folgend, müsste man § 3 Abs. 5 Z 2 so interpretieren, dass man den Halbsatz „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt“ in diese Bestimmung hineinliest. Dafür spricht, dass die Erläuterungen auf eine etwaige strengere Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie mit keinem Wort hinweisen.

Aufgrund des klaren Wortlautes – auch in Abgrenzung zur Umsetzung in § 18 NÖ NschG – und der Absicht des Gesetzgebers, die bisherige Rechtslage, die durch eine ganzjährige Schonung gekennzeichnet war, durch die Umsetzung nicht zu modifizieren, sprechen die besseren

Gründe dafür, von einer strengeren Umsetzung durch den Gesetzgeber des NÖ JG auszugehen.

2.4.2. Zu Größe und Geeignetheit der Ausgleichsflächen:

Während die Projektwerberin und Erst-Beschwerdeführerin vorbringt, die im Bescheid vorgeschriebenen zusätzlichen Flächen für Nahrungshabitate seinen zu groß (und die vorgeschriebene Bewirtschaftungsform unzweckmäßig), argumentieren die restlichen Beschwerdeführer:innen, das Ausmaß der Nahrungsflächen sei viel höher anzusetzen. Beide führen fachliche Argumente ins Treffen, die vom Gerichts-Sachverständigen geprüft wurden.

Nach dem Gutachten des Gerichts-Sachverständigen kommt es durch den Lebensraumverlust zu einer Störung von Greifvogelindividuen. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbedarf dafür beziehen sich auf diese Störwirkung, die in einer Verlagerung der Raumnutzung besteht. Dies ist gegeben, weil Nahrungsgebiete nicht mehr im bisherigen Ausmaß genutzt werden können und die Tiere ihre Ansprüche außerhalb des Vorhabensgebietes erfüllen müssen.

Wie der Sachverständige in der Beschwerdeverhandlung erläutert hat (S. 12 der Verhandlungsschrift), ist er in seinem Gutachten davon ausgegangen, dass eine Störung nach dem NÖ JagdG schon immer dann erheblich ist, wenn sie sich auf ein Einzelexemplar auswirkt, ohne dass zu prüfen ist, ob sie sich auf die Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirkt. Wie oben dargelegt, ist diese Prämisse zutreffend und es sind die Ergebnisse seines Gutachtens daher auch in diesem Punkt der Beurteilung zugrunde zu legen.

Die Änderung von Auflagen durch die Spruchpunkte I.5 und I.6 dieses Erkenntnisses stellt sicher, dass ein Ausmaß an Flächen bereitgestellt wird, das die Störwirkung für Greifvogelindividuen betroffener Arten hintanhält bzw. ausgleicht und dass eine dementsprechende Bewirtschaftung erfolgt.

Zu einer Störung von Greifvögeln gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 NÖ JG kommt es daher nicht.

2.5. Artenschutz – Feldhamster:

Die Projektwerberin und Erst-Beschwerdeführerin macht geltend, die Nebenbestimmung betreffend Feldhamsterkartierung sei als reine Vorsichtsmaßnahme nicht erforderlich und schränke den Kartierungszeitraum unverhältnismäßig ein.

Unbestritten blieb im Verfahren, dass bei der Erarbeitung der Projektunterlagen kein Feldhamster und keine Feldhamsterbaue entdeckt wurden. Wie der behördliche

Sachverständige jedoch festgestellt hat und von keiner Partei bestritten wurde, konnten zwar im Zuge der Kartierungen keine direkten Nachweise von Feldhamstervorkommen erbracht werden, aber sowohl die 2018 vom Umweltministerium veröffentlichte Verbreitungskarte als auch zwei Studien deuten auf ein Vorkommen des Feldhamsters in dieser Region hin. Da der Feldhamster Agrarlandschaften als Lebensraum nutzt, ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich.

Unbestritten ist auch, dass im Genehmigungsverfahren aufgrund der fehlenden konkreten Funde nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände der absichtlichen Tötung oder der absichtlichen Störung in Bezug auf den Feldhamster erfüllt werden. Nach dauernder Rechtsprechung des EuGH hat jedoch eine Risikobewertung in Umweltangelegenheiten gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zu erfolgen (vgl. zuletzt EuGH 26.2.2026, C-131/24 *Virus*, Rz 57). Auch das Immissionsminimierungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000, konkret in seiner Ausprägung durch lit. b dieser Bestimmung (hier: Einwirkungen, die den Tierbestand bleibend schädigen), ist nach dem Vorsorgegrundsatz zu handhaben (Einleitungssatz zu § 17 Abs. 2 UVP-G 2000).

Das Vorsorgeprinzip geht über die im Schutzprinzip enthaltenen engen zeitlichen Bindungen hinaus und besagt, dass auch potentielle künftige Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden sind, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist. Die Vorsorge ist zunächst als Risikovorsorge zu verstehen und umfasst diese unterhalb der Gefahrenschwelle, also die Vorsorge gegen Risiken, die als solche erkannt sind, die aber in Relation zum möglichen Schaden als so klein angesehen werden, dass sie nicht als Gefahren qualifiziert werden können. Rein hypothetische Behauptungen genügen aber für das Vorliegen eines Risikos nicht. Gefordert sind die zuverlässigsten wissenschaftlichen Daten, die zur Verfügung stehen, und die neuesten Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung. Aus dem Vorsorgeprinzip kann eine Beweisbefreiung oder Beweiserleichterung in der Frage einer potenziellen Beeinträchtigung geschützter Güter durch ein konkretes Vorhaben aber nicht abgeleitet werden; umso weniger ist aus der österreichischen Rechtsordnung eine Beweislast für die absolute Unbedenklichkeit dieses Vorhabens durch den Projektwerber ableitbar (vgl. VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156 *Semmering Basistunnel*; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G: Kommentar^3 (2013) zu § 17 UVP-G 2000 Rz 28).

Im konkreten Fall, wo die konkrete Möglichkeit der Besiedlung durch den Feldhamster sachverständig aufgezeigt wurde, ist es möglich und angemessen, für diesen Fall in Form einer Auflage Verhaltensanweisungen vorzusehen. Eine Verletzung des

Verhältnismäßigkeitsprinzips kann darin nicht erblickt werden. Der Gerichts-Sachverständige hat nach Prüfung eine Änderung der Auflage vorgeschlagen, die diese handhabbarer und treffsicherer macht. In diesem Sinn ist das Gericht in Spruchpunkt I.1 des vorliegenden Erkenntnisses dem Vorbringen der Projektwerberin in ihrer Beschwerde entgegengekommen.

2.6. Immissionsminimierungsgebot:

2.6.1. Neben den spezifisch artenschutzrechtlichen Bestimmungen der beiden im Beschwerdefall anzuwendenden Materiengesetze NÖ JagdG und NÖ NSchG, die gem. § 17 Abs 1 UVP-G 2000 im UVP-Verfahren jedenfalls zu erfüllen sind, müssen auch die sonstigen, zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 angewendet werden.

Im konkreten Fall trifft das auf das Immissionsminimierungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000, konkret in seiner Ausprägung durch lit. b dieser Bestimmung, zu. Es sind demnach Einwirkungen auf den Tierbestand möglichst gering zu halten und solche Einwirkungen, die den Tierbestand bleibend schädigen, gänzlich zu vermeiden.

Erfüllt ein Vorhaben den Stand der Technik, so bietet das Immissionsminimierungsgebot keine Grundlage für die Vorschreibung strengerer Grenzwerte (vgl. VwGH 22.8.2022, Ra 2022/04/0074; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 2.00 § 17 Rz 135 mwN).

2.6.2. In Bezug auf die Minimierung von Tötungen wird das Immissionsminimierungsgebot eingehalten:

Die Projektmodifikation zum AKS (Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses) stellt sicher, dass das vorgeschlagene AKS in der vorgesehenen Form erst zum Einsatz kommt, wenn eine Validierung gemäß dem Prüfrahmen für Anti-Kollisionssystem Schleswig-Holstein erfolgt ist.

Im Sinne eines hohen Maßes an Wahrscheinlichkeit, dass Tötungen geschützter Arten tatsächlich verhindert werden, kann jedoch, wie festgestellt, die Aussage getroffen werden, dass auch bis zur Vorlage des vom Sachverständigen geforderten Nachweises der Wirksamkeit des Gesamtsystems eine Reduktion der potentiellen Tötungen derart erfolgt, dass bereits jetzt aufgrund des vorliegenden Projekts der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung nicht erfüllt ist. Dies deswegen, weil die zusätzlichen Kamerasysteme jeweils einige hundert Meter von den bereits vorgesehenen Systemen entfernt sind und daher tatsächlich andere Bilder liefern, anstatt nur dieselben Bilder zu duplizieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass es durch die zusätzlichen Kamerasysteme tatsächlich zu von den bisherigen Systemen unabhängigen Detektionen kommt. Zugleich ist anhand der Erfassungsradien erkennbar, dass die zusätzlichen Kamerasysteme den Erfassungsbereich der bisherigen Kameras sehr

weitgehend noch einmal abdecken. Zusätzlich erweitern sich die Erfassungsradien in drei Richtungen deutlich über die bisher gegebenen Erfassungsradien.

Es werden daher alle verfügbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, Tötungsfälle von Greifvögeln zu verhindern. Unter diesem Aspekt wird nicht nur kein Verbotstatbestand erfüllt, sondern es werden auch mögliche Immissionen minimiert und eine bleibende Schädigung von Greifvogelarten vermieden. Die Genehmigungsvoraussetzung ist daher in Bezug auf Vögel erfüllt.

In Bezug auf Fledermäuse ist ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus im Einsatz, der als System erprobt und dessen Wirksamkeit erwiesen ist. Aufgrund der Anpassung in den Spruchpunkten I.2 bis I.4 wird dieses System zudem an die örtlichen bzw. regionalen Verhältnisse optimal angepasst und entspricht daher dem Stand der Technik.

Die Genehmigungsvoraussetzung ist daher auch in Bezug auf Fledermäuse erfüllt.

2.6.3. Auch in Bezug auf die Minimierung von möglichen Störungen wird das Immissionsminimierungsgebot eingehalten:

Nach detaillierter Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit, Ausgleich für den durch Scheuchwirkung belasteten Raum in Form zusätzlicher Nahrungsflächen zu schaffen, wurden in den Spruchpunkten I.5 und I.6. Maßnahmen festgelegt bzw. nachgeschärft, die insgesamt zu einer maximalen Verringerung der Auswirkungen der Scheuchwirkung des Windparks führen.

Auch der fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus (Spruchpunkte I.2 bis I.4) und die weitgehende Vermeidung von Lichteffekten durch die Baustellen führen zu einer Minimierung von Scheucheffekten.

2.6.4. Wie in Pkt. 2.5 ausgeführt, dient auch die Auflage betreffend den Feldhamster der Erfüllung des Immissionsminimierungsgebotes.

2.7. Zur Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

So war die Frage zu lösen, ob § 3 Abs. 5 NÖ JG dahingehend auszulegen ist, dass nur dann von einer (absichtlichen) Störung auszugehen ist, sofern sich diese in Anbetracht von Art. 5 lit. d VS-RL auch auf die Zielsetzung dieser Richtlinie auswirkt.

Dieser Rechtsfrage ist entscheidungsrelevant, weil, wäre § 3 Abs. 5 NÖ JG im Sinn des Wortlautes der VS-RL auszulegen und nicht, wie dies das Bundesverwaltungsgericht vorgenommen hat, von einer mitgliedstaatlich strengeren Umsetzung dieser Richtlinie auszugehen, so würde sich die notwendige Fläche für die Anlegung von Nahrungshabitaten vermutlich erheblich verkleinern.

Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dazu liegt nicht vor; und der Wortlaut von § 3 Abs. 5 NÖ JG wiederum ließe eine Berücksichtigung der Ziele der VS-RL iSd Art. 5 lit. d dieser Richtlinie zu.

Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Gerichtshofs der Europäischen Union ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende, in der rechtlichen Beurteilung angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung weiterer fallbezogen zu lösender Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W104, am 5.10.2026

Dr. Baumgartner
(Richter)